

I N H A L T

2

- Leitartikel

3

DIE GLOBALE INFORMATIONSGESSELLSCHAFT

- Europäische Kommission: Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch über die Konvergenz der Bereiche Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie
- Frankreich: Ist der CSA für die Regulierung audiovisueller Dienste im Internet zuständig?

EUROPARAT

- Europarat: Bulgarien ratifiziert die Übereinkunft über grenzüberschreitendes Fernsehen

4

EUROPÄISCHE UNION

- Europäische Kommission: Bericht zur elterlichen Aufsicht über Fernsehprogramme

EFTA

- EFTA: Überwachungsbehörde der EFTA äußert Bedenken über Regulierung der Telekommunikation in Norwegen

5

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

- Deutschland: Bundesgerichtshof zum Beschlagnahmeverbot und zur Durchsuchung der Räume bei freiberuflich tätigen Journalisten
- Deutschland: Verletzung von Persönlichkeitsrechten in Talkshows

6

- Österreich: Digitalisierung/Speicherung zu Sendezwecken ist (zustimmungsbedürftige) Vervielfältigung
- Irland: Copyright

7

- Vereinigtes Königreich: Copyright-Urteil von allgemeinem Interesse für Fernsehlandschaft
- Rußland: Gerichtskammer entscheidet, daß der Abdruck von Fernsehprogrammen keine Werbung darstellt
- Irland: Telekommunikation

8

GESETZGEBUNG

- Belgien/Flämische Gemeinschaft: Neuer Rat zum Schutz von Minderjährigen
- Italien: Parlament wandelt Verordnung Nr. 15/99 über den Erwerb von Fußballrechten in Gesetz um

9

- Rußland: Gesetz über die Besonderheiten bei der Veräußerung von Anteilen der Aktiengesellschaft "Öffentlich-rechtliches Russisches Fernsehen"
- Frankreich: Reform der Kinofilmförderung
- Frankreich: Neue Erlasse über die Unterstützung der Filmproduktion und die Unabhängigkeit der Produzenten gegenüber den Rundfunkveranstaltern

10

- Litauen: Telekommunikationsgesetz verabschiedet

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Spanien: Unternehmenszusammenschlüsse im Kabelfernsehsektor

12

- Vereinigtes Königreich: Regulierungsbehörde legt Richtlinie über zulässige Konzentration von digitalen Rundfunkdiensten vor

- Island: Neue Vorschläge für ein Rundfunkgesetz

- Vereinigtes Königreich: ITC entscheidet, daß Lizenzerteilung trotz *cross ownership* nicht gegen öffentliches Interesse verstößt

13

- Vereinigtes Königreich: Lizenzaussetzung für *MED-TV*
- Vereinigtes Königreich: Regulierungsbehörde verhängt Geldbuße wegen Verletzung der Werbebestimmungen
- Deutschland: Beanstandungsverfahren der Landesmedienanstalten gegen RTL und DSF wegen Split Screen und virtueller Werbung

14

- Deutschland: Regulierungsbehörde beanstandet Diskriminierung bei Kabeleinspeisungsgebühren

NEUIGKEITEN

- Portugal: Hohe Behörde für Medien hat keine rechtlichen Mittel zur Durchsetzung einer "fairen Behandlung" von politischen Kandidaten

15

- Italien: RAI reicht Klage gegen kommerzielle Sender ein wegen Verletzung der Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen
- Österreich: Gegen Gewalt in den Medien
- Frankreich: Überblick über einen Monat Regulierungstätigkeit des CSA

16

- Kanada: Abkommen über Koproduktionen in Film und Fernsehen mit Finnland und Norwegen unterzeichnet
- Veröffentlichungen
- Kalender



LEITARTIKEL

Der Monat März brachte die Veröffentlichung der Ergebnisse des Konsultationsprozesses betreffend die Konvergenz von Telekommunikation, Medien und Informationstechnologien und damit eine Zäsur in der diesbezüglichen Diskussion. Wie in dieser Ausgabe berichtet, wird sich die Europäische Kommission nunmehr auf die Ausarbeitung von Vorschlägen für mögliche Reformen konzentrieren. Wie brisant das Thema Konvergenz im Praktischen ist belegen (hinsichtlich neuer Unternehmensstrukturen) der spanische Beitrag über Fusionen im Bereich Kabelfernsehen sowie (hinsichtlich Marktanteile und Lizenzvergabe) die britischen Artikel über Konzentration digitaler Rundfunkdienste und die Bewertung von *cross ownership* im Hinblick auf das öffentliche Interesse.

Wie gewohnt beschäftigten auch in den letzten Wochen Themen der revidierten Fernsehrichtlinie (insbesondere Jugendschutz, Werbung und Berichterstattung über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung) die Gesetzgeber, Regulierungsbehörden und Gerichte innerhalb aber auch außerhalb der Europäischen Union.

Für die besonders am Filmrecht interessierten Leser sei schließlich auf zwei einschlägige französische Beiträge zur Filmproduktion und -förderung sowie darauf hingewiesen, da Kanada mit Finnland und Norwegen Co-Produktionsabkommen geschlossen hat.

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und mit dem  gekennzeichnet sind, können Sie in der als Abkürzung (Iso-Kode) angegebenen Sprachversion über unseren Dokumentendienst beziehen. Hierzu teilen Sie uns bitte Ihre Bestellwünsche möglichst schriftlich mit damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können. Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Geschäftsführender Direktor: Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Christophe Poirer, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Charlotte Frickinger, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Dusan Babic, Medien Plan Institut, Sarajewo (Bosnien-Herzegowina) – Hilmar Thor Bjarnason, Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Reykjavik (Island) – Marina Benassi, Kanzlei Van der Steenhoven, Amsterdam (Niederlande) – Amélie Blocman, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Claudia M. Burri, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Maja Cappello, *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, Neapel (Italien) – Bertrand Delcros, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – David Goldberg, *IMPS*, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Albrecht Haller, Bruckhaus Westrick Heller Löber und Universität Wien (Österreich) – Annemique de Kroon, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Roberto Mastroianni, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Luxemburg) – Alberto Pérez Gómez, Universität Alcalá de Henares, Madrid (Spanien) – Tony Prosser, *IMPS*, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Marina Savintseva, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Helena Sousa, Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Minho – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Pavel V. Surkov, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) – Stefaan Verhulst, *Programme in Comparative Media Law & Policy (PCMLP)*, Oxford Universität (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien).



Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Christopher Edwards – Paul Green – Bernard Ludwig – Martine Müller – Katherine Parsons – Stella Traductions – Nathalie-Anne Sturlèse • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Johan H Lans, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Frédéric Pinar, Rennes (France) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/Sfr 266 • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

Die globale Informationsgesellschaft

Europäische Kommission: Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch über die Konvergenz der Bereiche Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie

Die Europäische Kommission hat eine Stellungnahme verabschiedet, in der über die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch über die Konvergenz der Bereiche Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie berichtet wird. Die wesentliche Erkenntnis aus der Anhörung ist, daß eine Regulierung in dieser Frage transparent, eindeutig und angemessen sein sollte, wobei es zwischen Transport (Signalübertragung) und Inhalt zu unterscheiden gilt.

Demzufolge ist ein eher horizontaler Regulierungsansatz mit einheitlicher Behandlung aller Übertragungsnetzwerke und der dazugehörigen Dienste unabhängig von der Art der übertragenen Dienste erforderlich. Notwendig ist eine ausgewogene Antwort auf die Frage, wie der öffentliche Rundfunk am besten in die neue Umgebung eingebettet werden kann.

Mit dieser Stellungnahme wird der Anhörungsprozeß zum Grünbuch über die Konvergenz abgeschlossen. Die Europäische Kommission wird nun Vorschläge zur Umsetzung einer Rechtsreform erarbeiten. Diese Vorschläge werden sowohl Reformen in der Regulierung von Infrastrukturen und dazugehöriger Dienste als auch Maßnahmen im Hinblick auf Inhalte und Infrastrukturen umfassen. Die Maßnahmen zu den Inhalten werden die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen betreffen.

Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch über die Konvergenz der Bereiche Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie (COM(97)623), Pressemitteilung IP/99/164, 10. März 1999; <http://www.ispo.cec.be/convergen-cegp/>



Annemie de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Frankreich: Ist der CSA für die Regulierung audiovisueller Dienste im Internet zuständig?

Angesichts des wachsenden Hörfunk- und Fernsehangebots im Internet leitet die oberste Medienbehörde (CSA) eine landesweite Konsultation über die Grundsatzfrage der Regulierung dieser Dienste ein. Klarheit soll vor allem über drei Hauptfragen gewonnen werden: 1) Erfordert das Internet die Umgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die audiovisuelle Kommunikation? 2) Wie sollen die Zuständigkeiten für Internet aufgeteilt werden? 3) Sind die unabhängigen Regulierungsorgane zur Mitregulierung der audiovisuellen Kommunikation im Internet befugt? Die Aufsichtsorgane standen vor der Wahl, für die Programmverbreitung im Internet und die herkömmliche Rundfunkübertragung entweder zwei grundlegend verschiedene Regelungen einzuführen oder sämtliche Übertragungswege ein- und derselben Regelung zu unterstellen. Ausgehend von den im Bericht "Internet und die digitalen Netze" des französischen Staatsrates (*Conseil d'Etat*) (siehe IRIS 1998-9 : 3) enthaltenen Vorschlägen ist die oberste Medienbehörde zu der Auffassung gelangt, daß die Hörfunk- und Fernsehprogramme im Internet weiter zum Zuständigkeitsbereich der Medien- Kontrollbehörden gehören sollen. Bisher würden nach der sehr breiten Begriffsbestimmung in der französischen Gesetzgebung die meisten im Internet abrufbaren Dienste als audiovisuelle Kommunikationsdienste gelten. Daher schlägt die oberste Medienbehörde einen ersten Ansatz zur Definitionseingrenzung vor, woraus sich eine schärfere Abgrenzung der Zuständigkeiten der audiovisuellen Regulierungsbehörden ergeben könnte: „Die audiovisuellen Dienste im Internet übertragen in Echtzeit bzw. in Quasi-Echtzeit einen Strom von Tonsignalen und/oder bewegten Bildern an ein undifferenziertes Publikum“. Entscheidend ist jedoch auch die Frage, ob die anderen Länder ähnlich verfahren. Um dies zu klären, wurden die ausländischen Regulierungsbehörden, Fachleute, Fachjuristen und Internet-Benutzer zu Kommentaren aufgefordert. Die Zusammenfassung der Arbeiten wird auf dem von der obersten Medienbehörde unter UNESCO-Schirmherrschaft ausgerichteten "Weltgipfel der Regulierungsbehörden" vorgestellt, der am 30. November/1. Dezember dieses Jahres in Paris stattfinden wird.

Der Wortlaut der Aufforderung zur Meinungsäußerung ist auf der CSA-Website abrufbar: http://www.csa.fr/focus/csa/nonmembers/index.cgi?do=listmsg&conf=anti_.La_r_



Amélie Blocman
Légipresse

Europarat

Europarat: Bulgarien ratifiziert die Übereinkunft über grenzüberschreitendes Fernsehen

Am 3. März 1999 hat Bulgarien die Europäische Übereinkunft über grenzüberschreitendes Fernsehen ratifiziert, die somit am 1. Juli 1999 in Bulgarien in Kraft tritt. Die Übereinkunft war das erste internationale Abkommen, mit dem ein rechtlicher Rahmen für die Verbreitung von grenzüberschreitendem Fernsehen in Europa geschaffen wurde. Sie wurde von Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, San Marino, der Slowakei, Spanien, der Schweiz, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich, Zypern und dem Vatikan ratifiziert und von Estland, Griechenland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, und der Ukraine unterzeichnet. Das Protokoll über die Novellierung der Übereinkunft wurde am 9. September 1998 verabschiedet und wird spätestens zum 1. Oktober 2000 in Kraft treten (siehe IRIS 1998-9 : 4).

Susanne Nikoltchev
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Europäische Union

Europäische Kommission: Bericht zur elterlichen Aufsicht über Fernsehprogramme

Die Ergebnisse einer sechsmonatigen, von der Universität Oxford im Auftrag des Generaldirektorats X der Europäischen Kommission durchgeführten Untersuchung über Techniken und Technologien, die Eltern zur Auswahl des Fernsehprogramms zur Verfügung stehen, sind veröffentlicht worden. Ziel dieser Untersuchung war die Ermittlung praktikabler Mittel, mit denen Artikel 22 der Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen umgesetzt werden kann.

Aus der Analyse der Anwendbarkeit von technischen Hilfsmitteln zur elterlichen Überwachung der von Kindern gesehenen Programminhalte ergibt sich für Europa die Notwendigkeit zu einem eigenen Ansatz. Eine weitere wichtige Erkenntnis aus dieser Untersuchung ist die Tatsache, daß die bedeutende kulturelle Vielfalt innerhalb von Europa unbedingt einen flexiblen Ansatz erforderlich macht.

In der Untersuchung wird festgestellt, daß mit technischen Maßnahmen allein die Umsetzung des Artikels 22 nicht erreicht werden kann. Die Untersuchung empfiehlt für elterliche Auswahlmechanismen im digitalen Zeitalter ein Modell, in dem nicht eine einzige Bewertungsquelle dominant ist, in dem die Vielfalt von Kontrollinstanzen und -mechanismen gefördert wird sowie die elterliche Auswahl von wünschenswerten Programminhalten die Entwicklung entsprechender analoger bzw. digitaler Techniken auslöst. Darüber hinaus empfiehlt die Untersuchung, daß solche Auswahlmechanismen für die Eltern von der Europäischen Kommission gefördert werden.

Die Studie belegt, daß mit der Entwicklung des digitalen Fernsehens in Europa die amerikanischen Lösungen zu dieser Frage (im wesentlichen der *V-Chip*, der in Kanada und in den USA weit verbreitet ist) bald technologisch veraltet und hinfällig sein werden.

Die Universität von Oxford schließt die Untersuchung mit einer Reihe von Empfehlungen ab, die bei der Umsetzung des Artikels 22 der Richtlinie in den Mitgliedstaaten eine einheitliche Norm sicherstellen sollen. Folgende Problembereiche lassen sich im wesentlichen aus den Untersuchungsergebnissen ableiten:

- Das Fehlen bzw. die Untauglichkeit von Sperrmechanismen und anderen rein technischen Maßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 22 der Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen festgelegten Bestimmungen.
- Die Notwendigkeit der Förderung eines vielfältigen Angebots sowohl an Kontrollinstanzen als auch an Kontrollmechanismen.
- Die zentrale Bedeutung einer mediengerechten Bildung sowie der Verantwortung der Sender, insbesondere im Hinblick auf positive Programmgestaltung und trennscharfe Bewertungskriterien. Modelle für eine Stärkung der elterlichen Aufsicht können die Verantwortung der Sender und staatliche Kontrollen nicht ersetzen.
- Die Forderung nach einheitlichen Bewertungskriterien, Koordinierung und Normierung der Übertragungssignale innerhalb von Europa.

Zur Förderung einer harmonischen Entwicklung in dieser Frage fordert die Untersuchung auch die Bildung einer europäischen Plattform, mit der die Koordinierung politischer Maßnahmen und ein ständiger Dialog zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt werden könnte.

Abschlußbericht zur "elterlichen Aufsicht über Fernsehprogramme", Untersuchung im Auftrag der Europäischen Kommission, im Internet unter: http://europa.eu.int/comm/dg10/avpolicy/key_doc/parental_control/summary.html
Zusammenfassung des Berichts



Marina Benassi
Van der Steenhoven Rechtsanwältin, Amsterdam

EFTA

EFTA: Überwachungsbehörde der EFTA äußert Bedenken über Regulierung der Telekommunikation in Norwegen

Die Überwachungsbehörde der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hat der norwegischen Regierung ein offizielles Schreiben zukommen lassen, in dem sie die Doppelrolle des norwegischen Ministeriums für Transport und Kommunikation bzgl. des in Norwegen marktbeherrschenden Telekommunikationsbetreibers *Telenor* in Frage stellt. Die Überwachungsbehörde der EFTA zeigt sich beunruhigt durch die Tatsache, daß das Ministerium einziger Eigentümer der *Telenor* ist und gleichzeitig als Berufungsstelle für Entscheidungen durch die nationale Regulierungsbehörde für Postdienste und Telekommunikation fungiert. Die Überwachungsbehörde der EFTA fordert Norwegen dazu auf, als Mitglied des europäischen Wirtschaftsraums, eine strukturelle Trennung von Eigentum und Regulierungsfunktion im norwegischen Telekommunikationssektor vorzunehmen, so wie es durch in den Bestimmungen der EG-Richtlinie über Telekommunikationsdienste (90/388/EEC) und in der Rahmenrichtlinie über den offenen Netzzugang (90/387/EEC) vorgesehen ist. Ferner hat Norwegen für strittige Fälle die Möglichkeit des Einspruchs vor einer unabhängigen Behörde sicherzustellen.

Die norwegische Regierung hat zwei Monate Zeit zu einer Stellungnahme zu diesem Schreiben, bevor die Überwachungsbehörde der EFTA über weitere Schritte in dieser Angelegenheit entscheidet.

Susanne Nikoltchev
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

National

RECHTSPRECHUNG

Deutschland: Bundesgerichtshof zum Beschlagnahmeverbot und zur Durchsuchung der Räume bei freiberuflich tätigen Journalisten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluß vom Januar diesen Jahres die Beschwerde eines freien Journalisten verworfen, mit der dieser gegen eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung vorgegangen war.

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Beschuldigten, der im Verdacht steht, sich der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung schuldig gemacht zu haben, hatte der Ermittlungsrichter des BGH die Durchsuchung der Redaktionsräume einer Tageszeitung angeordnet. Ziel der Maßnahme sollte es sein, einen dort vermuteten, sogenannten "offenen Brief" einer Mitbeschuldigten an die Rote Armee Fraktion (RAF) aufzufinden und zu beschlagnahmen. In dem Schreiben wurden Ausführungen dahingehend gemacht, daß der Beschuldigte von einem später durchgeführten Sprengstoffanschlag der RAF gewußt habe. Der Brief war Gegenstand eines Artikels, den der freie Journalist und Beschwerdeführer in der Zeitung veröffentlicht hatte und in dem teilweise wörtliche Zitate des Schreibens enthalten waren.

Nach dem sich herausstellte, daß das Dokument nicht in der Redaktion, sondern dem Beschwerdeführer persönlich vorlag, wurde in den Räumen der Zeitung keine Durchsuchung durchgeführt. Vielmehr ordnete der die Ermittlungen vor Ort leitende Staatsanwalt der Bundesanwaltschaft wegen Gefahr in Verzug die Durchsuchung des Arbeitsplatzes des freien Mitarbeiters in einem von diesem gemeinsam mit anderen Journalisten unterhaltenen Büro an. Der Beschwerdeführer gab das als Fax vorliegende Schreiben heraus.

Der BGH erachtet die Beschlagnahme als rechtmäßig. Zur Begründung führt er aus, daß die in der Strafprozeßordnung (StPO) festgelegte Beschlagnahmefreiheit des (zugesandten) Informationsmaterials im Gewahrsam von Journalisten in ihrem Bestand abhängig ist von der Tragweite des Zeugnisverweigerungsrechts von Journalisten gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO. Auf dieses Recht könne sich zwar grundsätzlich auch ein als freier Mitarbeiter tätiger Autor berufen. Das Zeugnisverweigerungsrecht bestehe jedoch dann regelmäßig nicht, wenn die Identität des Informanten im Pressebeitrag über die dem Journalisten gemachte Mitteilung selbst offengelegt wird und der Informationsinhalt im übrigen bekannt ist. Damit entfalle zugleich auch der presserechtliche Beschlagnahmeschutz. Auch verfassungsrechtlich sei vorliegend ein presserechtlicher Beschlagnahmeschutz nicht gefordert. Die Gewährleistung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Pressevertreter und Informant sei zwar von wesentlicher Bedeutung für die Funktionstüchtigkeit der Presse im demokratischen Rechtsstaat. Die Presse sei auch zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe auf private Mitteilungen angewiesen, die nur dann in ausreichendem Maße erwartet werden könnten, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen könne. Jedoch sei im entschiedenen Fall besonders zu berücksichtigen, daß der Schutz dieses Vertrauensverhältnisses nicht absolut sei, sondern zur Disposition der Presse und ihrer Angehörigen stehe. Werde wie hier mit Wissen des Informanten seine Identität sowie der Inhalt seiner Mitteilung offengelegt und sei dies erkennbar auch sein Wille, so sei auch nicht als Folge des strafprozessualen Zugriffs zu besorgen, daß vergleichbare Informationsquellen in Zukunft versiegt.

Nach Auffassung des BGH war auch die durch den Staatsanwalt angeordnete Durchsuchung rechtmäßig, so daß die Beschlagnahme nicht aus diesem Grunde unzulässig sei. Grundsätzlich liege die Zuständigkeit für eine Durchsuchungsanordnung von Räumen der Redaktionen und Verlage (wie auch der Rundfunkanstalten) ebenso ausschließlich beim Richter wie im gesetzlich geregelten Fall der Anordnung einer Beschlagnahme gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 StPO. Zu den Räumlichkeiten, für die dieser Richtervorbehalt gelte, zähle jedoch das Büro des Beschwerdeführers nicht. Es sei insbesondere nicht als Redaktionsraum im Sinne des § 97 Abs. 5 Satz 1 und des § 98 Abs. 1 Satz 2 StPO anzusehen. Als solcher wird der räumlich-gegenständlich begrenzte und organisatorisch zusammengefaßte Bereich, in dem Redakteure (im presserechtlichen Sinne) mit ihren Hilfskräften im Rahmen eines periodisch erscheinenden Druckwerks den Inhalt von Pressepublikationen mit eigener Entscheidungsbefugnis über Beschaffung und Gestaltung des zu publizierenden Stoffes redigieren, verstanden. Eine Gleichstellung damit käme aber nicht in Betracht. Zweck der besonderen Regelung für Redaktionsräume sei es hauptsächlich, der gesteigerten Störanfälligkeit des Pressebetriebs Rechnung zu tragen. Eine solche Unterscheidung sei auch dem Gesetz zu entnehmen. Es differenziere zwischen dem Bereich der über das Zeugnisverweigerungsrecht vor Beschlagnahmen geschützten Personen einerseits (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO) und dem Bereich, für den der Richtervorbehalt gelte (§ 98 Abs. 1 Satz 2). In letzteren würden Sachen im Gewahrsam von Journalisten neben denen im Gewahrsam der Redaktion bzw. des Verlags nicht erwähnt).

Beschluß des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 13. Januar 1999, Az.: – StB 14/98 –.



Alexander Scheuer
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Deutschland: Verletzung von Persönlichkeitsrechten in Talkshows

Die Gesamtkonferenz der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) hat nach ihrer Sitzung am 23. März diesen Jahres festgestellt, daß nachdem die Freiwilligen Verhaltensgrundsätze des Verbands Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) für Talkshows im Tagesprogramm (IRIS 1998-9: 13) zunächst positive Wirkungen gezeigt hätten, mittlerweile wieder eine deutliche Zunahme problematischer Sendungen zu beobachten sei.

Zwar sei die Anzahl der Themen, die sich ausschließlich mit Sexualität befassen zurückgegangen, ein Hauptproblem der Sendungen sei aber inzwischen, daß sich Talkshowgäste in entwürdigender Weise beschimpften. Zur Zeit werden über 20 Sendungen einer genaueren Prüfung unterzogen, gegen 5 Talkshows von RTL wurden bereits Beanstandungsverfahren eingeleitet. Die Gesamtkonferenz hat die Veranstalter aufgefordert, unverzüglich dafür zu

sorgen, daß die eigenen Verhaltensgrundsätze bei der konkreten Gestaltung der Talkshows umfassend und nachvollziehbar umgesetzt werden.

Auch ein in zweiter Instanz beim Oberlandesgericht Koblenz zunächst anhängiges Revisionsverfahren hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit durch beleidigende und herabsetzende Äußerungen in Talkshows Persönlichkeitsrechte verletzt wurden und der Sender eine direkte Mitverantwortung dafür zu tragen hatte.

Streitgegenstand des inzwischen durch Vergleich beendeten Verfahrens war eine Talkshow des Senders SAT 1, in der eine Frau gegen den im Studio nicht anwesenden, von ihr geschiedenen Ehemann schwere Vorwürfe erhoben hatte. Nach Ausstrahlung der Sendung verklagte dieser den Sender auf Zahlung einer Entschädigung mit der Begründung, durch die Weiterverbreitung der nach seinen Angaben wahrheitswidrigen Behauptungen vor einem Millionenpublikum seien seine Persönlichkeitsrechte massiv verletzt worden. Der Sender wies den Vorwurf der leichtfertigen Verbreitung verletzender Behauptungen zurück. Er vertrat die Auffassung, er habe seinen Sorgfalts- und Recherchepflichten Genüge getan. Nach Erledigung des Verfahrens durch außergerichtlichen Vergleich bleibt damit die Frage offen, ob und inwieweit ein Fernsehsender für ausgestrahlte Behauptungen seiner Talkshowgäste verantwortlich ist.

Beschluß des OLG Koblenz, Az. 4 U 856/98 (nicht veröffentlicht) http://www.nlm.de/2/presse/26_02_99.htm;
<http://www.alm.de/presse/p230399.htm>;



Claudia M. Burri
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Österreich: Digitalisierung/Speicherung zu Sendezwecken ist (zustimmungsbedürftige) Vervielfältigung

Nach dem in erster Instanz ergangenen Teilurteil (siehe IRIS 1998-4: 7) und der bestätigenden Berufungsentscheidung hat Ende Januar 1999 der Oberste Gerichtshof (OGH) den Musterprozeß zwischen einem privaten Rundfunkveranstalter und einer Verwertungsgesellschaft beendet.

Zur Erinnerung: Die Klägerin (RADIO MELODY Gesellschaft mbH) ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms gemäß Regionalradiogesetz. Die Beklagte (AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.) ist jene Verwertungsgesellschaft, welche unter anderem die Rechte der Vervielfältigung auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für das Gehör (ausgenommen zu Werbezwecken) wahrnimmt.

Der Betrieb von Radio Melody ist so organisiert, daß die in Tonträgern verkörperten Musikwerke zunächst durch Plattenspieler beziehungsweise CD-Player einem Computer zugeführt werden, dessen Sound-Karte die analogen Signale digitalisiert; die digitalen Signale werden dann in Form von Klangdateien auf Festplatte gespeichert. Von dort aus können die Musikwerke vollautomatisch und beliebig oft abgerufen und (jeweils nach Rückverwandlung in analoge Signale) gesendet werden.

Die Klägerin begehrt in erster Linie die Feststellung, daß sie durch den oben geschilderten Vorgang nicht in (in den Wahrnehmungsbereich der Austro-Mechana fallende) Vervielfältigungsrechte eingreife; die Beklagte beantragte die Abweisung des Klagebegehrens.

Der OGH geht in seiner Entscheidung davon aus, daß erst dann von einem Vervielfältigungsstück gesprochen werden kann, wenn das Werk eine Verkörperung in einer konkreten Formgestaltung erfahren hat. Diese (körperliche) Festlegung sei nur in Verbindung mit einem Trägermaterial möglich; auf Art und Beschaffenheit des Trägermaterials (Speichermediums) komme es aber nicht an.

Unter Berufung auf die einhellige österreichische und die deutsche Lehre spricht der OGH aus: "Wird ein Musikstück digitalisiert, werden also analoge Signale in einen binären Zahlencode umgesetzt, und wird dieser Zahlencode sodann (abrufbar) gespeichert, liegt auch in diesem Vorgang eine Festlegung des Werkes, die es mittelbar [...] gestattet, das Musikstück sinnlich wahrzunehmen." Sowohl die Erstspeicherung (Digitalisierung) als auch die Übertragung der digitalen Daten von einem Speicher in einen anderen sei als Vervielfältigung im Sinne des § 15 Absatz 1 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes zu beurteilen.

In der Begründung seiner Entscheidung ruft der OGH auch Sinn und Zweck des Vervielfältigungsrechts in Erinnerung: dem Urheber ein Entgelt für diejenigen Nutzungen zu sichern, die mittels Vervielfältigungsstücken erfolgen (Multiplikationseffekt). Für den OGH ist es nicht zweifelhaft, daß durch die Speicherung eines Musikstückes auf der Festplatte einer Computeranlage die Möglichkeiten der Nutzung dieses Stückes quantitativ erweitert werden; dazu komme aber auch noch eine qualitative Erweiterung. So sei zu erwarten, daß die Digitaltechnik eigene Märkte (zum Beispiel Online-Nutzungen via Internet) entstehen lassen werde.

Im übrigen sei der Vervielfältigungsbegriff des österreichischen Urheberrechtsgesetzes zweckneutral: Digitalisierung und Speicherung "zu Zwecken einer Rundfunksendung" unterliege keinen anderen Regeln, als wenn derselbe Vorgang aus anderen Motiven erfolgt sei.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 26. Jnauar 1999, Aktenzeichen 4 Ob 345/98h



Albrecht Haller
Universität Wien

Irland: Copyright

Anläßlich eines Falls über Urheberrechte hat sich das höchste irische Gericht unlängst mit den Fragen der "literarische Arbeit" und "Originalität" befaßt. Das Gericht bestätigte das Urteil aus der vorherigen Instanz, wonach eine Bandaufnahme der Stimme des Klägers keine literarische Arbeit und das Aufsagen einer zuvor von einem Lehrer erzählten Geschichte durch ein Kind kein Original darstellt. In dem Fall ging es um die Aufnahme auf Band (durch eine Schullehrerin) von Bibelgeschichten, die vom Kläger und anderen Kindern vor vielen Jahren im Rahmen ihres Religionsunterrichts aufgesagt worden waren. Die Aufnahme war vor kurzem mit Genehmigung der Lehrerin mit großem wirtschaftlichen Erfolg von EMI Records veröffentlicht worden.

Das Urheberrechtsgesetz von 1963 (das immer noch hauptsächlich in diesen Fragen angewandt wird, obwohl ein neues Urheberrechtsgesetz verabschiedet worden ist) besagt, daß ein Urheberrecht für jegliche originale literarische Arbeit besteht, wobei weder der Begriff "original" definiert noch der Begriff "literarische Arbeit" umfassend eingegrenzt wird (obwohl es in der Rechtsprechung zahlreiche Fälle gegeben hat, in denen dieser Begriff ausgelegt

wurde). Das Gericht entschied, daß die Aufnahme einer literarischen Arbeit nicht unbedingt durch den Autor erfolgen muß. Es legte jedoch das Gesetz von 1963 so aus, daß für eine Aufnahme auf Magnetband kein Schutzanspruch als literarische Arbeit besteht, da eine solche Aufzeichnung ohne Hilfsmittel nicht wahrnehmbar wäre. Ferner stellte das Gericht fest, daß diese Schlußfolgerung keinen Verstoß gegen die Berner Konvention darstellte.

Bzgl. der Originalität entschied das Gericht, daß bei bereits existierendem Material ein neuer Ansatz nachgewiesen werden müsse. Wenn, wie in diesem Fall, die Arbeit kopiert werde, müßten die zur Erstellung des neuen Werks erforderlichen Fähigkeiten, Arbeiten und das notwendige Urteilsvermögen sichtbar sein. Das Gericht stellte fest, daß der Unterschied zwischen Original und Kopie in der Behandlung des Stoffes liege: Im Falle einer Kopie bestünde ein abschließender Test in der Beantwortung der Frage, ob der Autor des Originals und der Autor des neuen Werkes ihre Werke ohne Konflikte gleichzeitig veröffentlichen lassen könnten. Ferner entschied das Gericht, daß es keine Urheberrechte für allgemein bekannte Geschichten oder Handlungen geben könne, da ihnen die Originalität fehle. Urheberrechtlich geschützt werde die Kreativität, nicht die Sprache. Im allgemeinen habe Originalität mehr mit der Geschichte als mit den Worten zu tun. In diesem Fall könne zwar die Art der Lehrerin, die Geschichten ihren Schülern zu vermitteln, als "Original" bewertet werden, nicht aber das Aufsagen der Geschichten durch die Schüler, denn weder sei der ursprüngliche Charakter der Geschichten verändert, noch sei ihnen etwas Originales hinzugefügt worden.

Gormley gegen EMI Records (Irland) Ltd. [1999] 1 IRLM 178. Oberstes Gericht



Candelaria van Strien-Reney,
Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway

Vereinigtes Königreich: Copyright-Urteil von allgemeinem Interesse für Fernsehlandschaft

Der Fall betraf die Veröffentlichung von Standbildern (von der Prinzessin von Wales und Dodi Fayed) in der Tageszeitung *Sun*, die von einer Video-überwachungskamera aufgenommen worden waren. Das Gericht entschied, daß die Verwendung der Bilder durch die Zeitung als "aktuelle Berichterstattung" über ein Ereignis von öffentlichem Interesse einzustufen ist. Ferner stellte es fest, daß bei Urheberrechtsverletzungen die allgemeine Einrede des allgemeinen öffentlichen Interesse besteht. Dieses Recht ist jedoch sehr eng gefaßt (nicht nur einfach "aus berechtigtem Anlaß oder als Ausrede") und ein echtes öffentliches Interesse an der verbreiteten Information muß im Einzelfall nachgewiesen werden.

Hyde Park Residence Ltd v (1) David Yelland (2) News Group Newspapers Ltd (3) News International Ltd (4) Reuben Murrell; Chancery Division, 16/3/99; The Times Law Reports vom 24. März 1999

David Goldberg
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Rußland: Gerichtskammer entscheidet, daß der Abdruck von Fernsehprogrammen keine Werbung darstellt

Die dem Präsidenten der Russischen Föderation unterstehende Gerichtskammer für Informationsstreitigkeiten hat entschieden, daß der Abdruck eines Fernsehprogramms nicht als Werbung zu bewerten ist.

Das russische Werbegesetz schreibt vor, daß der Werbeanteil in Medien, die nicht ausschließlich der Werbung dienen, 40% der bedruckbaren Fläche nicht überschreiten darf. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden. Zwei Kabelfernsehgesellschaften im Ural hatten ihr Fernsehprogramm in einer Lokalzeitung von allgemeinem Interesse abdrucken lassen. Insgesamt machten die reinen Werbetexte und das abgedruckte Programm 60% der bedruckbaren Fläche aus. Die Kommission der Regionalverwaltung der staatlichen Kartellbehörde in Sverdlovsk urteilte, daß der Abdruck von Fernsehprogrammen im Sinne der Artikel 1 und 4 des Gesetzes "über Wettbewerb und Beschränkungen monopolistischer Aktivitäten in Gütermärkten" als Werbung anzusehen sei.

Die Gerichtskammer hat entschieden, daß eine Einstufung des Abdrucks von Fernsehprogrammen als Werbung rechtlich und *de facto* unzulässig sei. Eine derartig weite Auslegung von Werbeinhalten könne jedes Medium lähmen. Die Gerichtskammer hat in ihrer Abschlusserklärung festgestellt, daß zwischen Diensten und der Werbung für diese Dienste unterschieden werden müsse. Nach dem Urteil der Gerichtskammer ist der Abdruck eines Fernsehprogramms in einem Massenmedium als eine besondere Form eines Informationsdienstes zu betrachten. Somit ist der Standpunkt der Kommission der Regionalverwaltung der staatlichen Kartellbehörde in Sverdlovsk laut Schlußfolgerung der Gerichtskammer falsch und unbegründet.

Abschließendes Urteil der Gerichtskammer für Informationsstreitigkeiten #2 (47) 04.02. 1999 "über die Rechtmäßigkeit der Einstufung als Werbung des Abdrucks eines Kabelfernsehprogramms" (*O pravomernosty otnesenia k reklamnoy informatsii programmy teleperedach kabelnogo teledideniya*). Veröffentlicht in "Zakonodatelstvo i praktika sredstv massovoy informatsii" Ausgabe # 54 (Februar 1999)



Pavel Surkov
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik - MMLPC

Irland: Telekommunikation

In einem Ende 1997 behandelten, aber noch nicht veröffentlichten Fall, hat das oberste Zivilgericht in Irland entschieden, daß die Telecom Éireann (die staatliche Telekommunikationsbehörde) zu Unrecht die Nummern von Teilnehmeranschlüssen gesperrt hat. In diesem Fall hatte der Beklagte dem Kläger wegen Verdachts auf weitere Vermittlung der Nummern die Nutzung von acht seiner Telefonnummern entzogen und die Zuteilung weiterer Anschlüsse verweigert. Obwohl dies einen Entzug der Nummern rechtfertigen könnte, entschied das Gericht, daß die geringe Nutzung der Nummern keine ausreichende Grundlage für eine derartige Sperrung darstelle. Die Kläger seien in Treu und Glauben in ein rechtlich zulässiges Franchise-Geschäft eingestiegen. Telecom Éireann sei verpflichtet, die ihr anvertraute Machtstellung angemessen und vernünftig auszuüben. Somit könne eine Ermessensentscheidung, Telefonnummern zu ändern, nur dann getroffen werden, wenn der Teilnehmer sich vertragswidrig

verhalte oder wenn eine Umstrukturierung des Dienstes die Änderung einer Teilnehmernummer erforderlich mache. Ferner entschied das Gericht, daß die Telecom Éireann zur Zuteilung von Anschlüssen an den Kläger rechtlich verpflichtet sei, sofern keine ersten und objektiv nachweisbaren Gründe dagegen sprechen.

**Zockoll Group Limited gegen Telecom Éireann. High Court, 28. November, 1997
(Unreported)**



Candelaria van Strien-Reney,
Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway

GESETZGEBUNG

Belgien/Flämische Gemeinschaft: Neuer Rat zum Schutz von Minderjährigen

Am 17. März 1999 hat das flämische Parlament eine Novellierung der flämischen Rundfunkverordnung verabschiedet, um eine effektive Kontrolle der von Artikel 22 der Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen (Schutz von Minderjährigen) betroffenen Programme zu ermöglichen. Bis dahin war die flämische Regierung dafür zuständig gewesen, daß Fernsehprogramme keine für Minderjährige schädlichen Inhalte aufweisen. Es war jedoch offensichtlich geworden, daß die Regierung nicht in der Lage war, diese Aufgabe in der Praxis wahrzunehmen. Laut Artikel 22 der Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen zu ergreifen. Aus diesem Grund wurde beschlossen, einen neuen Rat einzurichten, den Flämischen Hörer- und Zuschauerrat für Radio und Fernsehen (*Vlaamse Kijk- en Luisterraad voor radio en televisie*). Einzige Aufgabe dieses neuen Rates ist die Durchsetzung des Artikels 78, Absatz 1 der Flämischen Rundfunkverordnung. Dieser Artikel verbietet die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen, die Minderjährigen in ihrer Entwicklung ernsthaft schaden können, insbesondere jene mit pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten. Andere Programme, die ebenfalls schädlich für die Entwicklung von Minderjährigen sein könnten, dürfen nur verschlüsselt oder im Spätprogramm nach vorheriger Warnung (gesprochene Ansage) ausgestrahlt werden.

Der neue Rat handelt auf eigene Initiative oder auf Grund von Beschwerden. Falls der Rat der Auffassung ist, daß ein Sender gegen Artikel 78, Absatz 1 der Rundfunkverordnung verstoßen hat, ist der Rat für die Ergreifung von Maßnahmen gegen diesen Sender zuständig. Der Rat kann eine Rüge aussprechen, ist aber auch berechtigt, ein Bußgeld in Höhe von maximal 5.000.000 Fr. (rund 125.000 EUR) zu verhängen. Unter bestimmten Umständen kann der Rat auch ein zeitweiliges Sendeverbot vorschlagen. Der Hörer- und Zuschauerrat wird aus neun Mitgliedern zusammengesetzt, die vom Flämischen Parlament ernannt werden. Drei Mitglieder sollen Experten im Bereich Kinderpsychologie oder Pädagogik sein, drei weitere werden als Experten für Familien- und Kinderangelegenheiten ernannt, zwei müssen Juristen mit Schwerpunkt auf Medienrecht oder Jugendschutz sein, und ein Mitglied wird ein Experte für Kommunikationswissenschaften sein.

In Zukunft werden in der flämischen Gemeinschaft drei verschiedene Räte mit jeweils unterschiedlichen Aufgaben im Bereich Hörfunk und Fernsehen tätig sein. Neben dem neuen Rat gibt es bereits den Flämischen Rat für Streitigkeiten in Hörfunk und Fernsehen (*Vlaamse Geschillenraad voor radio en televisie*, (siehe z.B. IRIS 1999-1: 13), für ethische Fragen und in Fällen von Diskriminierung oder Anstiftung zu Vorurteilen bzw. Gewalt auf Grund von Zugehörigkeit zu einer Rasse, einem Geschlecht oder einer Nationalität der zuständig ist. Die Flämische Medienbehörde (*Vlaams Commissariaat voor de Media*, ist für die allgemeine Einhaltung der Rundfunkbestimmungen in der flämischen Gemeinschaft zuständig (siehe z.B. IRIS 1999-3: 11).

Flämisches Parlament 17. März 1999: *Decreet houdende wijziging van de artikelen 78 en 79 van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie, gecoördineerd op 25 januari 1995, 1997-1998, nr. 828. Web-Adresse: www.Vlaamsparlement.be*

Dirk Voorhoof
Fachbereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften
Universität Gent

Italien: Parlament wandelt Verordnung Nr. 15/99 über den Erwerb von Fußballrechten in Gesetz um

Am 29. März 1999, hat das italienische Parlament die *decreto-legge* (Verordnung) Nr. 15 vom 30. Januar 1999 in ein Gesetz umgewandelt. Es enthält Bestimmungen für eine ausgewogene Entwicklung des Rundfunkmarktes und soll der Vermeidung von marktbeherrschenden Stellungen im Fernsehsektor dienen (siehe IRIS 1999-2: 14). Auf seiner Sitzung vom 3. März legte der *Senato della Repubblica* (Senat) mehrere wesentliche Änderungsanträge vor, die am darauf folgenden 23. März von der *Camera dei Deputati* (Abgeordnetenversammlung) angenommen wurden.

Die Fristen für bereits an nationale und lokale Radiosender vergebene Konzessionen wurden bis zu ihrer Erneuerung nach dem neuen Frequenzvergabeplan verlängert. Letzterer muß noch von der *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (italienische nationale Regulierungsbehörde im Bereich Telekommunikation, nachfolgend "AGC" genannt) bis spätestens 30. November 2000 bewilligt werden (neuer Absatz 3 bis, Artikel 1). Bis die AGC die Umstellung ihrer Beschäftigten gemäß dem Kommunikationsgesetz (*Legge recante istituzione dell'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni e norme sui sistemi delle telecomunicazioni e radiotelevisivo*, vom 31. Juli 1997, Nr. 249, *Gazzetta ufficiale* 1997, 177; siehe IRIS 1997-8: 10) abgeschlossen hat, wird sie vom *Ministero delle comunicazioni* (Ministerium für Kommunikation) entsprechend den bereits bestehenden Vereinbarungen unterstützt (neuer Absatz 3 ter, Artikel 1).

Bzgl. des Verkaufs von exklusiven Übertragungsrechten unterhalb der unveränderten Grenze von 60% wurde jede einzelne Mannschaft der italienischen Ligen Serie A und Serie B als Eigentümer von Übertragungsrechten bei Fußballspielen festgelegt. Falls sich auf dem Markt beherrschende Stellungen bei der Übertragung von großen Fußballereignissen jenseits dieser Grenze ergeben, ist nun die *Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato* (italienische Kartellbehörde) statt der ursprünglich davor vorgesehenen AGC berechtigt, neue Grenzwerte festzulegen und ggf. Ausnahmen zuzulassen. Jede derartige Entscheidung hat innerhalb von 60 Tagen nach Überschreitung des Grenzwerts zu erfolgen (Artikel 2, Absatz 1 wie verändert).

Die Frist für die vorgeschriebene Einführung eines einheitlichen *Decoders* zum Empfang von verschlüsselten Digitalprogrammen wurde vom 1. Januar 2000 bis zum 1. Juli 2000 verlängert. Die AGC ist verpflichtet, ihre Normen bis zum 30. Juli 1999 festzulegen (Artikel 2, Absatz 2 wie verändert).

Zur Vermeidung von Markenverwechslungen wurden lokale Fernsehsender daran gehindert, Warenzeichen, Logos oder Schriftzeichen zu verwenden, die bereits nationalen Anbietern gehören, sofern die Zulassung dieser Marken nicht bereits vor dem 30. November 1993 beantragt wurde. In diesem Fall tritt das Verbot am 1. April 2000 in Kraft (neuer Absatz 2 bis, Artikel 2).

Teleshopping-Anbieter können nur noch Zulassungen beantragen, wenn die Ausstrahlung ihres Programms innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der Zulassung auf Kabel oder Satellit umgestellt wird (Artikel 3, Absatz 2 wie verändert). Ferner wurden einige verfahrensrechtliche Bestimmungen aufgenommen, die öffentliche Fördermittel an lokale Sender für die Stilllegung ihres Betrieb betreffen (neuer Absatz 3 bis, Artikel 3) und mit denen die Beziehungen zwischen AGC und Ministerium für Kommunikation geregelt werden (neue Absätze 5 bis du folgende, Artikel 3).

Gesetz vom 29. März 1999, Nr. 78, *Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 30 gennaio 1999, n. 15 recante disposizioni urgenti per lo sviluppo equilibrato dell'emittenza televisiva e per evitare la costituzione o il mantenimento di posizioni dominanti nel settore radiotelevisivo* (Gazz. Uff. vom 31. März 1999, Serie generale Nr. 75)



Maja Cappello
Regulierungsbehörde für Telekommunikation

Rußland: Gesetz über die Besonderheiten bei der Veräußerung von Anteilen der Aktiengesellschaft "Öffentlich-rechtliches Russisches Fernsehen"

Am 5. März 1999 wurde vom Russischen Parlament in erster Lesung das Gesetz über die Besonderheiten bei der Veräußerung von Anteilen der Aktiengesellschaft "Öffentlich-rechtliches Russisches Fernsehen (ORT)" verabschiedet. Ziel dieses Gesetzes ist die Stärkung der Regierungskontrolle über das Unternehmen ORT, das sein Programm auf dem ersten nationalen Fernsehkanal ausstrahlt. Obwohl die Regierung Mehrheitsaktionär ist, hat sie nur sehr beschränkten Einfluß auf ORT. Folglich verbietet Artikel 2 des Gesetzes die Veräußerung von ORT-Anteilen an ausländische Staaten, internationale Organisationen oder ausländische (juristische) Personen. Artikel 1 des Gesetzes schreibt vor, daß alle Transaktionen, die die 51% Anteile (der Regierung) betreffen, ausschließlich durch Bundesgesetze geregelt werden.

Ob osobennostyakh rasporyazheniya aktsiyami otkrytogo aktsionernogo obshchestva "Obshchestvennoye rossyskoye televideniye" (Bundesgesetz über die Besonderheiten bei der Veräußerung von Anteilen der Aktiengesellschaft "Öffentlich-rechtliches Russisches Fernsehen"). Vom Parlament in erster Lesung am 5. März 1999 verabschiedet.



Marina Savintseva
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik - MMLPC

Frankreich: Reform der Kinofilmförderung

Die seit mehreren Monaten angekündigte Reform der französischen Filmförderung ist mit Erscheinen eines Erlasses am 24. Februar 1999 endlich auf den Weg gebracht worden. Bis dahin galt eine mehrfach geänderte und dadurch nur schwer verständliche und teilweise widersprüchliche Regelung aus dem Jahr 1959. Die Reform klärt sowohl das Wesen als auch die Form der französischen Filmförderung. Gefördert werden die Produktion von Lang- und Kurzfilmen, der Verleih und Vertrieb, die Werbung für den französischen Film im Ausland, die Modernisierung von Filmtheatern und filmtechnischen Anlagen sowie die berufliche Weiterbildung.

Grundlegende Änderungen betreffen lediglich die Förderungsvoraussetzungen und die Vergabeverfahren für die Produktionsförderung und die Förderung produktionsvorbereitender Schritte. Der Text enthält vier Grundelemente: Zunächst erfolgt eine klare Definition des „Auftragsproduktionsunternehmens“, das allein zur Antragstellung berechtigt ist: Es wird als das Unternehmen definiert, „das als Projektinitiator gilt, die finanzielle, technische und künstlerische Verantwortung für die Herstellung des Filmwerkes trägt und für dessen Fertigstellung haftet“.

Zweitens ist bei der Unterscheidung zwischen Referenzfilmförderung und Neuinvestition nicht mehr wie bisher die gedrehte Sprachfassung ausschlaggebend. Künftig kann die erhaltene Förderung in alle Werke unabhängig von der gedrehten Sprachfassung investiert werden.

Nach der Reform sind außerdem Werke antragsberechtigt, die bereits im Rahmen des Förderfonds für audiovisuelle Programme (COSIP) unterstützt wurden. Wird die Förderung gewährt, muß der Produzent die vom COSIP bezogenen Mittel zurückerstatten und garantieren, daß das betreffende Werk noch nicht im Fernsehen ausgestrahlt wurde.

Viertens werden die Begriffe die Begriffe „Investitionsgenehmigung“ und „Zusatzgenehmigung“ (*agrément complémentaire*) (bisher eine Voraussetzung für die Antragsberechtigung) durch „Investitionsgenehmigung“ (*agrément d'investissement*) und „Produktionsgenehmigung“ (*agrément de production*) ersetzt. Damit wird die Produktionsförderung nach zwei völlig getrennten Antragsverfahren erfolgen.

Erlaß 99-130 vom 24. Februar 1999 über die Kinofilmförderung (*Décret n° 99-130 du 24 février 1999 relatif au soutien financier de l'industrie cinématographique*), im Amtsblatt der französischen Republik (J.O.) am 25. Februar 1999 veröffentlicht; Durchführungsbestimmungen (*Arrêtés d'application*) vom 22. März 1999, Amtsblatt vom 2. April 1999



Charlotte Vier
Légipresse

Frankreich: Neue Erlasse über die Unterstützung der Filmproduktion und die Unabhängigkeit der Produzenten gegenüber den Rundfunkveranstaltern

Der geänderte Erlaß vom 17. Januar 1990 legte die Beträge, die die unverschlüsselten terrestrischen Sender für Filmproduktionen mit französischsprachiger Erstfassung bereitstellen müssen, auf 3 % des Nettoumsatzes des vorhergehenden Wirtschaftsjahres fest. Die Mitfinanzierung kann nur über eine Tochtergesellschaft erfolgen, deren Firmenziel ausschließlich auf die Filmproduktion ausgerichtet ist. Die Förderungssumme pro Film darf höchstens die Hälfte des gesamten Filmbudgets abdecken und kann maximal 50 % des gesamten Förderetats der Tochtergesellschaft betragen. Erlaß 99-189 vom 11. März 1999 hat die Unabhängigkeit der Kinofilmproduktion gegenüber den unverschlüsselten terrestrischen Fernsehsendern bekräftigt. Diese müssen 75 % ihrer Aufwendungen für

Filmproduktion (d.h. der oben definierten 3 %) für Vertragsabschlüsse mit unabhängigen Produktionsgesellschaften vorsehen, die im neuen Text eindeutig und erschöpfend definiert werden.

Nach dem Erlaß vom 9. Mai 1995 müssen Abonnementfernseher wie *Canal plus*, deren Ziel hauptsächlich in der Ausstrahlung von Kinofilmen besteht, mindestens 25 % ihrer jährlichen Gesamtmittel (ohne MwSt.) für den Erwerb der Ausstrahlungsrechte dieser Werke vorsehen. Nach Erlaß 99-190 vom 11. März 1999 müssen o.g. Abonnementseher künftig 75 % der für den Rechteerwerb vorgesehenen Aufwendungen in Filme mit französischsprachiger Erstfassung investieren. Die Investition muß entweder in unabhängige Produktionsgesellschaften oder in Unternehmen erfolgen, die das Projekt weder allein oder gesamtschuldnerisch mit anderen initiiert haben noch die finanzielle, technische und künstlerische Verantwortung für das betreffende Werk tragen oder für dessen Fertigstellung haften. Der Prozentsatz der für den Rechteerwerb vorgesehenen Aufwendungen wird in Übereinkünften zwischen dem französischen Rundfunkrat (CSA) und den zugelassenen Abonnementfernsehsendern festgelegt. In Anbetracht der Wirtschaftslage des Senders kann ggf. von dieser Auflage abgewichen werden.

Die Maßnahmen sollen die Vielfalt des Filmschaffens gewährleisten. Sie sind in Zusammenhang mit dem Erlaß vom 24. Februar 1999 zu sehen, der die Übereinkommen zur Filmförderung reformiert und die Rolle der jeweiligen Mitwirkenden an der Filmproduktion, insbesondere der Tochtergesellschaften der Fernsehsender, genauer definiert.

Beschluß Nr. 99-189 vom 11. März 1999 in Abänderung des Beschlusses Nr. 90-67 vom 17. Januar 1990 betreffend die generellen Prinzipien zur Unabhängigkeit der Filmproduzenten gegenüber den Rundfunkveranstaltern (*Décret n°99-189 du 11 mars 1999 modifiant le décret n° 90-67 du 17 janvier 1990 et relatif aux principes généraux concernant l'indépendance des producteurs d'œuvres cinématographiques à l'égard des diffuseurs*) und Beschluß Nr. 99-190 vom 11. März 1999 in Abänderung des Beschlusses Nr. 95-668 vom 9. Mai 1995 betreffend die generellen Prinzipien zur Unabhängigkeit der Filmproduzenten gegenüber bestimmten Rundfunkveranstaltern (*décret n° 99-190 du 11 mars 1999 modifiant le décret n° 95-668 du 9 mai 1995 et relatif aux principes généraux concernant l'indépendance des producteurs d'œuvres cinématographiques à l'égard de certains diffuseurs*). Amtsblatt der Französischen Republik (J.O.), 13. März 1999, S. 3778



Amélie Blocman
Légipresse

Litauen: Telekommunikationsgesetz verabschiedet

In Litauen ist am 1. August 1998 das Telekommunikationsgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz bildet die Grundlage für die Regulierung der Telekommunikation in Litauen entsprechend den Normen der Europäischen Gemeinschaft. Es regelt die Beziehungen zwischen Telekommunikationsbetreibern und Benutzern sowie Aufbau, Anwendung und Kontrolle von Funknetzen. Das Gesetz regelt Fragen zu Import, Herstellung, Anwendung und Wartung von elektromagnetischen Geräten; es sieht eine effiziente Vergabe von Sendefrequenzen sowie die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines freien Wettbewerbs im Telekommunikationssektor vor.

Unter Telekommunikation versteht das Gesetz die Übertragung, die Weiterleitung sowie den Empfang von Zeichen, Signalen, geschriebenen Texten, Bildern, Ton oder sonstigen Informationen über Leitungen, Funk, Lichtwellenleiter oder andere elektromagnetische Systeme.

Mit dem Gesetz wird eine Regierungsstelle zur Regulierung der Telekommunikation eingerichtet, welche die Einhaltung der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes überwachen soll.

Artikel 8 des Gesetzes sieht vor, daß der Markt für die Nutzung von Festnetzen und das Angebot von Telekommunikationsdiensten über dieses Festnetz ab dem 31. Dezember 2002 freigegeben wird. Bis dahin wird dem größten Festnetzbetreiber, d.h. der *Lietuvos telekomas* bzw. ihrem Rechtsnachfolger, ein Monopol für den Betrieb des Festnetzes und für das Angebot von Telefondiensten über das Festnetz eingeräumt.

Regulierungsrichtlinien für andersartige Telekommunikationsdienste sind auch vorgesehen. Die Zulassung von Telekommunikationsdiensten ist nur erforderlich, wenn diese sich auf einen eingeschränkten Frequenzbereich stützen. Die Gebührenobergrenzen für Festnetztelefonie und universelle Dienste werden von der Regierung festgelegt. In einer Reihe von Fällen kann die Regierung auch für andere Telekommunikationsdienste Gebührengrenzen festsetzen. Das Gesetz enthält Bestimmungen, mit denen die Sicherheit der über die Telekommunikationsnetze übertragenen Daten geregelt wird.

Lietuvos Respublikos Telekomunikacijų Statymas (Telekommunikationsgesetz der Republik Litauen). Vom Seimas (Parlament) am 9. Juni 1998 verabschiedet (Nr. VIII-774). Vom Präsidenten am 1. August 1998 verkündet
<http://www.radio.lt/telistat.htm> (auf litauisch)
<http://www.radio.lt/Commlaw.htm> (auf englisch)



Andrei Richter
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik - MMLPC

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Spanien: Unternehmenszusammenschlüsse im Kabelfernsehsektor

In den vergangenen Jahren war Spanien Zeuge einer ganzen Reihe von Unternehmenszusammenschlüssen zwischen neuen Kabelfernsehbetreibern. Diese Unternehmenszusammenschlüsse hängen eng mit der Einführung des Kabelfernsehens in Spanien zusammen und lassen sich vor diesem Hintergrund am besten verstehen.

Kabelfernsehen war in Spanien bis 1994 verboten, als das Verfassungsgericht entschied, daß das Angebot von Kabelfernsehdiensten durch Artikel 20 der Verfassung (Meinungsfreiheit) gedeckt ist. Nach diesem Urteil entschied sich das Parlament, das Kabelfernsehgesetz von 1995 zu verabschieden. Das Gesetz schreibt vor, daß in jeder geographisch abgegrenzten Region zwei Betreiber zugelassen werden. Während *Telefónica* in allen Regionen vertreten sein wird, wurden für jede Region die übrigen Konzessionen ausgeschrieben. Die Konzessionen wurden 1997 und 1998 an die beiden folgenden Gruppen vergeben:

- 1) *Cableuropa*, deren Hauptanteilseigner die Spaincom (*General Electric / BankAmerica / Caisse de Dépôt et Placement de Québec*) und einige spanische Unternehmen (*Banco Santander, Ferrovial*) sind. Unter anderem erhielt *Cableuropa* Konzessionen für Valencia, Mallorca, Murcia und Cantabria.
- 2) Anteilseigner der *Retevisión* (d.h. *Telecom Italia* und die spanischen Energiekonzerne *Endesa* und *Fenosa*), die u.a. die Kabelfernsehkonzessionen für Madrid und das Baskenland kontrollieren. *Retevisión* ist auch der zweitgrößte spanische Telekommunikationsbetreiber und Besitzer des terrestrischen Fernsehnetzes in Spanien. Ferner beabsichtigt *Retevisión* eine weitere Zulassung zu beantragen (die vor Juni 1999 von der Regierung entschieden werden soll), die dem Unternehmen den Betrieb von 14 digitalen terrestrischen Fernsehprogrammen erlauben würde.

In der Zwischenzeit sind *Cableuropa* und *Retevisión* von einer Reihe von Zusammenschlüssen bzw. übernahmen betroffen, die nach den Kartellrichtlinien der EU europäische Ausmaße haben. Dementsprechend mußten sie der Europäischen Kommission mitgeteilt und von dieser bewilligt werden.

Zwei Transaktionen betrafen Änderungen der Eigentumsverhältnisse bei *Cableuropa* und eine Transaktion betraf die Bildung eines *Joint Venture*, durch das *Telecom Italia, Fenosa* und *Endesa* die gemeinsame Kontrolle über *Madrid Cable*, einem Konzessionsinhaber für Kabelfernsehendienste in Madrid, erlangten. Die beiden anderen Transaktionen betrafen den Betreiber *Cable i Televisió de Catalunya*, den einzigen Konzessionsinhaber für Kabelfernsehen, an dem sowohl *Cableuropa* als auch *Retevisión* beteiligt sind. Beide Gruppen kämpften um die Kontrolle über dieses Unternehmen, bis sie sie schließlich gemeinsam erlangten. Wie an der nachfolgenden Tabelle zu ersehen ist, wurden diese Operationen von der Europäischen Kommission bewilligt, die sie als wettbewerbsfördernd einstufte. Alle betroffenen Unternehmen stehen in ihren jeweiligen Märkten unter großem Wettbewerbsdruck d.h. in den Märkten für Telekommunikation bzw. Kabelfernsehen, die von *Telefónica* bzw. *Sogecable* beherrscht werden

In einem sechsten Fall eines Unternehmenszusammenschlusses bewilligte die Europäische Kommission eine Operation, die den spanischen Pay-TV-Markt betraf. *BankAmerica* und *Caisse de Dépôt et Placement du Québec*, beide Partner des spanischen Kabelbetreibers *Cableuropa*, erlangten die gemeinsame Kontrolle über den französischen Kabelbetreiber *Numericable* mit *Canal+*. Obwohl die angekündigte Operation keine Wettbewerbsauswirkungen auf den französischen Markt hat, bestand nach Ansicht der Europäischen Kommission die Gefahr einer Absprache zwischen *Canal+* und *Cableuropa* auf dem spanischen Markt. In Spanien ist *Canal+* an der gemeinsamen Kontrolle von *Sogecable* beteiligt, das eine sehr starke Stellung auf dem Pay-TV-Markt hat und ein bedeutender Vertreter von Inhalten ist. Andere Pay-TV-Betreiber (einschließlich *Cableuropa*) sind, in unterschiedlichem Ausmaß, auf die Inhalte im Besitz der *Sogecable* angewiesen, um mit Erfolg auf dem Pay-TV-Markt bestehen zu können. Nach dieser Fusion könnte *Cableuropa* bzgl. der Lieferung von Inhalten von *Canal+* bevorzugt behandelt werden. Um diesen wettbewerbsrechtlichen Bedenken entgegenzuwirken, haben sich die Vertragspartner verpflichtet, die anderen Pay-TV-Betreiber auf dem spanischen Markt fair und gleich zu behandeln.

Betreiber	Parteien der Fusion/Übernahme	Bewilligung durch GD IV am	Neue Eigentums-Verhältnisse
<i>Cableuropa</i> (Kabeltelekom. & Kabelfernsehen)	<i>Spaincom</i> (<i>BankAmerica / General Electric</i>)	20.6.1997	Erwerb der Kontrolle über <i>Cableuropa</i> durch Spaincom
<i>Retevisión</i> (Telekom. und TV-Netze)	<i>Telecom Italia / Endesa / Fenosa</i>	20.8.1997	Erwerb der Kontrolle durch <i>Telecom Italia / Fenosa / Endesa</i>
<i>Cable i Televisió de Catalunya</i> (CTC) (Kabeltelekom. & Kabelfernsehen)	<i>Endesa / Gas Natural / Telecom Italia / Caixa</i>	28.1.1998	Erwerb der Kontrolle durch diese Unternehmen ("die europäischen Partner")
<i>Cable i Televisió de Catalunya</i> (CTC)	<i>Cableuropa</i>	28.1.1998	Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über CTC durch <i>Cableuropa</i> und die europäischen Partner
<i>Madrid Cable</i> (jetzt <i>Madritel</i>) [Kabeltelekom. & Kabelfernsehen]	<i>Telecom Italia / Endesa</i>	28.5.1998	Bildung eines <i>Joint Venture</i>
<i>Cableuropa</i>	<i>Spaincom / Caisse de Dépôt et Placement de Québec</i> (CDPQ)	30.7.1998	Erwerb der Kontrolle über <i>Cableuropa</i> durch <i>Spaincom</i> (<i>BankAmerica / General Electric / CDPQ</i>)

Entscheidungen der Europäischen Kommission *BankAmerica / General Electric / Cableuropa*, vom 19. Juni 1997, As. IV/M.939, IP/97/547; *STET/GET/Fenosa (Retevisión)*, vom 20. August 1997, As. IV/M.927; *Cable i Televisió de Catalunya (CTC)*, vom 28. Januar 1998, As. IV/M.1022, IP/98/97; *Cableuropa/Spainco/CTC*, vom 28. Januar 1998, As. IV/M.1091, IP/98/97; *STET / GET / Madrid Cable (Madritel)*, vom 28. Mai 1998, As. IV/M.1148, IP/98/484; *Particitel (CDPQ) / Cableuropa*, vom 30. Juli 1998, As. IV/M.1251, IP/98/748, und *Numericable / Canal+ / CDPQ BankAmerica*, vom 3. Dezember 1998, As. IV/M.1327, IP/98/1962.

Alberto Pérez Gómez
Abteilung für öffentliches Recht
Universität Alcalá de Henares

Vereinigtes Königreich: Regulierungsbehörde legt Richtlinie über zulässige Konzentration von digitalen Rundfunkdiensten vor

Die Unabhängige Fernsehkommission ITC (Independent Television Commission), die Regulierungsbehörde für den privaten Rundfunksektor im Vereinigten Königreich, hat Richtlinien zu einem digitalen Punktesystem herausgegeben, mit dem die Zulassung von digitalen Programmdiensten geregelt werden soll. Die Richtlinien gelten nur für terrestrisch verbreitetes Digitalfernsehen und nicht für die sogenannten "qualifizierten Dienste", die von existierenden analogen Sendern angeboten werden und automatisch Anspruch auf reservierte digitale terrestrische Multiplexkapazitäten haben.

Das Rundfunkgesetz von 1996 ergänzte das Rundfunkgesetz von 1990 um einige Beschränkungen bzgl. der Konzentration von Dienstleistungen. Prinzipiell darf kein Lizenznehmer über mehr als 10 Punkte verfügen, wenn die Summe aller Punkte für alle zugelassenen Digitalprogramme 40 oder weniger beträgt; zulässige Höchstgrenze ist ein Viertel aller Punkte. Die Richtlinien enthalten ein genaues System, nach dem die Punkte im Einzelfall zu berechnen sind. Demnach werden

- Dienste mit weniger als 12 Stunden Sendezeit pro Woche mit null Punkten bewertet;
- Dienste, die weniger als die Hälfte der von einem Multiplex abgedeckten Bevölkerung erreichen, mit einem Punkt bewertet;
- Dienste mit einer durchschnittlichen Sendezeit von 12-50 Std. pro Woche mit einem Punkt bewertet;
- alle anderen Dienste mit zwei Punkten bewertet.

Die zulässige Höchstgrenze pro Lizenznehmer beträgt

- zwei Punkte, wenn die Summe aller derartigen Dienste (digitalen Programme) 10 Punkte oder weniger beträgt;
- zehn Punkte, wenn die Gesamtsumme zwischen 10 und 39 Punkten liegt;
- ein Viertel der Gesamtsumme, wenn diese 40 oder mehr Punkte beträgt.

Ferner enthalten die Richtlinien durch eine flexible Definition der Lizenznehmer genaue Bestimmungen zur Eingrenzung von Diensten und Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten.

Die Kommission wird vierteljährlich den jeweiligen im System erfaßten Gesamtstand veröffentlichen.

Independent Television Commission, Guidelines on the Digital Points System. Siehe ITC News Release 13/99, 10. März 1999, unter <http://www.itc.org.uk/>



Tony Prosser
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Island: Neue Vorschläge für ein Rundfunkgesetz

Im Dezember 1998 legte der Minister für Erziehung und Kultur, Herr Björn Bjarnason, dem isländischen Parlament - dem *Althingi* - einen Entwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes von 1985 vor.

Wesentliches Ziel dieses Gesetzentwurfes ist, gemäß der Richtlinie für Fernsehen ohne Grenzen, die Anpassung des juristischen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen, sowie die Einführung neuer Konzepte bzw. die Berücksichtigung der technologischen Neuerungen, welche in den vergangenen Jahren in der audiovisuellen Welt entwickelt wurden.

Anzumerken ist, daß dieser Gesetzentwurf nur den privaten Rundfunk betrifft. Ein gesonderter Gesetzentwurf zur Festlegung eines juristischen Rahmens für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk soll zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

Zur Zeit wird der Gesetzentwurf im *Althingi* vom Erziehungsausschuß bearbeitet. Angesichts der im Mai stattfindenden Parlamentswahlen ist es jedoch unwahrscheinlich, daß es noch in dieser Legislaturperiode zu einer Lesung dieses Entwurfs im Parlament kommt.

Frumvarp til ætvarps laga. Gesetzentwurf zum Rundfunkgesetz. 123. parlamentarische Sitzung, Dokument 583, Fall 371. URL: <http://www.althingi.is/altext/123/s/0582.html>



Hilmar Thor Bjarnason
Fakultät für Sozialwissenschaften
Universität Reykjavik

Vereinigtes Königreich: ITC entscheidet, daß Lizenzerteilung trotz *cross ownership* nicht gegen öffentliches Interesse verstößt

Laut den Bestimmungen des Rundfunkgesetzes von 1990, Abschnitt 4, Anhang 2 (Nachtrag) ist die ITC (*Independent Television Commission*) verpflichtet, die Zulassung eines digitalen Programmdienstes auf mögliche Verstöße gegen das öffentliche Interesse zu prüfen, wenn der Lizenznehmer Eigentümer oder Anteilseigner einer bedeutenden lokalen Zeitung ist. Die Kommission führt hierzu öffentliche Anhörungen durch und trifft im Anschluß ihre Entscheidung. Die Ergebnisse der Anhörungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sofern nicht einer der Angehörten auf Vertraulichkeit besteht. Bei der Entscheidung müssen etliche Faktoren berücksichtigt werden: Eigentumsverhältnisse, Vielfalt der Informationsquellen für die Öffentlichkeit, jeglicher relevante wirtschaftliche Nutzen sowie die absehbaren Auswirkungen auf den jeweiligen Markt des Senders bzw. der Zeitung. Vor kurzem hat die ITC eine Entscheidung über einen Antrag des schottischen Fernsehsenders Scottish 2 Television auf Ausstrahlung eines digitalen Programmdienstes in Teilen Schottlands gefällt. Der Sender ist eine Tochter der Scottish Media Group, die wiederum zwei lokale Zeitungen im geplanten Sendegebiet besitzt. Die ITC befand, daß mit der Lizenzerteilung kein Verstoß gegen öffentliches Interesse zu erwarten sei. Insbesondere die redaktionelle Unabhängigkeit von Scottish 2 gegenüber der Scottish Media Group war für die ITC ausschlaggebend.

ITC Pressemitteilung 12/99; Independent Television Commission, 33 Foley Street, London W1P 7LB Telefon: 0171 255 3000; Fax: 0171 306 7800; unter <http://www.itc.org.uk/>



David Goldberg
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Vereinigtes Königreich: Lizenzaussetzung für MED-TV

Am 22. März 1999 verfügte die britische Rundfunkbehörde (*Independent Television Commission – ITC*) die dreiwöchige Aussetzung der Satellitenfernsehlizenz für *Med Broadcasting Ltd (Med TV)*. Am Ende dieser Frist muß die Rundfunkbehörde nach Prüfung der Darstellungen seitens *Med TV* über eine etwaige Rücknahme der Lizenz entscheiden. Der Schritt der Rundfunkbehörde gründet sich auf Art. 89 des Rundfunkgesetzes (*Broadcasting Act*) von 1996, wonach die Behörde zu einem Aussetzungsbescheid verpflichtet ist, wenn der betreffende Zulassungsinhaber eine oder mehrere Sendungen in sein Programm aufgenommen hat, deren Inhalt zu Verbrechen ermuntern oder anstiften oder zu Störungen führen kann, die eine Lizenzrücknahme rechtfertigen. Dieser Sachverhalt wurde bei mehreren Sendungen von *Med TV* eindeutig festgestellt; u.a. hatte der Fernsehveranstalter in einer Sendung mehrfach zu Gewaltakten in der Türkei aufgerufen.

Med TV war von der Rundfunkbehörde bereits zweimal wegen Verstößen gegen die Programmrichtlinien (*Programme Code*) ausdrücklich verwarnet worden: zunächst im November 1996 (wegen Verstößen gegen das Unparteilichkeitsgebot) und im März 1998 (wegen Anstiftung zum Verbrechen). Bereits im März 1996 hatte die Behörde eine gegen den Sender geführte Beschwerde wegen mangelnder Objektivität angenommen. Wegen drei schwerer Verstöße gleicher Art wurden gegen den Sender im Januar 1998 Geldstrafen in Höhe von insgesamt 90 000 britischen Pfund verhängt. Im November 1998 wurde *Med TV* von der Rundfunkbehörde darüber in Kenntnis gesetzt, daß ein abermaliger Verstoß gegen die Zulassungsbedingungen und die Programmrichtlinien in den kommenden sechs Monaten die Rücknahme der Lizenz zur Folge haben würde. Der Sender wurde aufgefordert, Schritte zu unternehmen, um eine vollständige Einhaltung der genannten Bestimmungen zu garantieren. Dieser Maßnahme von seiten der Rundfunkbehörde waren Verstöße gegen das Unparteilichkeitsgebot sowie Gewaltverherrlichung vorausgegangen. Die Rundfunkbehörde muß nun die Darstellungen seitens *Med TV* prüfen, bevor sie entscheidet, ob eine Lizenzrücknahme im öffentlichen Interesse ist.

Pressemitteilung 18/99 vom 22. März 1999. Vgl. *Programme Complaints and Interventions Reports April 1996, November 1996, Februar/März 1998 und Oktober/November 1998*. Sämtliche Berichte sind auf der ITC-Website unter www.itc.org.uk abrufbar oder beim ITC-Auskunftsbüro, 33 Foley Street London W1P 7LB (Telephon: +44 171 255 3000, Fax: +44 171 306 7800), erhältlich.



Stefaan Verhulst
PCMLP - Universität Oxford

Vereinigtes Königreich: Regulierungsbehörde verhängt Geldbuße wegen Verletzung der Werbebestimmungen

Die Unabhängige Fernsehkommission ITC (*Independent Television Commission*), die Regulierungsbehörde für den privaten Rundfunksektor im Vereinigten Königreich, hat wegen Mißachtung ihrer Bestimmungen bzgl. Umfang und Terminierung der Werbung in Werbepausen gegen einen Kabelbetreiber eine Geldbuße in Höhe von £10.000 verhängt. Im Vergleich zu anderen von der Kommission verhängten Geldbußen (in einem Fall waren es vor kurzem £2.000.000) ist diese zwar relativ gering ausgefallen, aber sie unterstreicht dennoch die Bedeutung von Geldstrafen, auch bei vergleichsweise harmlosen Verstößen.

Das Unternehmen, *Telewest*, war von der ITC im März 1998 in drei Fällen abgemahnt worden, nachdem es zu Beschwerden wegen der Zeitplanung der Werbepausen gekommen war. Eine vierte Abmahnung wurde im September 1998 ausgesprochen, nachdem auf dem Zeichentrickkanal Werbespots für einen Erwachsenen-Telefondienst (mit erotischem Inhalt) und für Kondome gesendet wurden. In allen Fällen gingen die Beschwerden von Zuschauern aus.

Der letzte Vorfall ereignete sich im November 1998, als ein Werbespot für einen nicht jugendfreien Film auf dem Zeichentrickkanal gesendet wurde. Laut ITC belegte dies, daß *Telewest* nicht über ausreichende Kontrollmechanismen verfügt. Die Geldbuße fiel jedoch gering aus, da die Kommission den guten Willen des Unternehmens zur Besserung berücksichtigte und von einer ernstzunehmenden Absicht der Mitarbeiter des Unternehmens ausging, sich mit der Problematik einer angemessenen Zeitplanung zu befassen.

ITC Imposes Financial Penalty on *Telewest*. Siehe ITC Press Release 11/99, 3. März 1999, unter <http://www.itc.org.uk/>



Tony Prosser
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Deutschland: Beanstandungsverfahren der Landesmedienanstalten gegen RTL und DSF wegen *Split Screen* und virtueller Werbung

Sowohl gegen RTL als auch gegen DSF wurden Beanstandungsverfahren wegen Verstoßes gegen Werbevorschriften eingeleitet.

Bei RTL führte die Teilung des Bildschirms in den Ringpausen eines Boxkampfes zur Beanstandung durch die aufsichtsführende Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM). RTL hatte am 27. Februar 1999 in zwei Ringpausen eines Boxkampfes den Bildschirm in ein größeres Werbefenster und ein kleineres Fenster mit Eindrücken aus der Halle geteilt. Nach der bisherigen Auslegung des Trennungsgebots von Werbung und Programm in § 7 Abs. 3 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ist dieser sogenannte *split screen* unzulässig (siehe IRIS 1999-2: 6). Der Gesetzgeber geht davon aus, daß beide Elemente nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich voneinander ausgestrahlt werden müssen. Allerdings war man von Seiten der NLM auch der Ansicht, daß ein geteilter Bildschirm für bestimmte Sportarten wie das Boxen vorteilhaft sei, weil der Zuschauer dann in den Pausen nicht mehr ausschließlich der Werbung ausgesetzt sei. So erwarten die Landesmedienanstalten eine Thematisierung des geteilten Bildschirms bei der anstehenden Ausarbeitung der Werberegeln für die Rundfunkstaatsvertrag-Novelle. Bereits bei der diesbezüglichen Anhörung hatten die Landesmedienanstalten erklärt, daß sie die Zulassung befürworten, vorausgesetzt, der *split screen* wird nur bei Live-Sportveranstaltungen eingesetzt, gekennzeichnet und in vollem Umfang auf die zulässige Werbemenge angerechnet.

Des weiteren fordert die NLM von RTL die strikte Einhaltung des Blockwerbegebots. Gerügt wurde die große Anzahl von Werbeunterbrechungen im RTL – Regionalprogramm an zwei Tagen. Nach § 44 Abs. 2 RStV ist Werbung grundsätzlich in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen einzufügen; sie kann auch in laufenden Sendungen eingefügt werden sofern der gesamte Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird. Werbepausen mit nur einem Werbespot sind demnach unzulässig. Das Blockwerbegebot verlangt, daß Werbespots zu größeren Einheiten zusammengefaßt werden, um zu häufige Werbeunterbrechungen zu verhindern.

Ebenso führten auch Vorkommnisse bei DSF zu einem Beanstandungsverfahren durch die aufsichtsführende Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM). DSF hatte in einer Sportübertragung virtuelle Werbebanden gezeigt, allerdings gegenüber der BLM dargelegt, daß diese Reklame ohne Einwirken des DSF eingesetzt worden wäre. Bei virtueller Werbung werden real nicht vorhandene und für die Kameras nicht sichtbare Werbebotschaften in Echtzeit in die Fernsehbilder "hineingerechnet". Nach deutschem Rundfunkrecht ist virtuelle Werbung unzulässig. Die Medienanstalten plädieren jedoch dafür, diese Werbeform im engen Rahmen zuzulassen, da die aktuellen Entwicklungen auf dem Werbemarkt einen eindeutigen Trend hin zur programmierten Werbung aufzeigten.

Weiterhin führte auch ein Verstoß des DSF gegen das Verbot der Schleichwerbung (§ 7 Abs. 5 RStV) zu einer Beanstandung. Der Sportsender hatte nach Fußballübertragungen Tafeln mit Sponsorennamen auf das Fußballfeld gestellt, um davor Sportler oder Verantwortliche zu interviewen.

Auch CNN wurde auf einen Verstoß gegen Werberegeln hingewiesen. CNN hatte sein deutschsprachiges Nachrichtenfenster durch Werbung unterbrochen. Nachrichtensendungen dürfen jedoch laut § 44 Abs. 5 RStV nur dann durch Werbung unterbrochen werden, wenn sie mindestens 30 Minuten lang dauern. Entweder solle CNN die Spots ganz weglassen oder die Sendung in "eigenständige Teile" auftrennen, so die Empfehlung der Medienanstalten.

<http://www.ulr.de/pm.htm#02/99>



Claudia M. Burri
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

Deutschland: Regulierungsbehörde beanstandet Diskriminierung bei Kabeleinspeisungsgebühren

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) hat festgestellt, daß die Deutsche Telekom AG (DT AG) ihre Entgelte für die Einspeisung von Rundfunkprogrammen in die Breitbandkabelnetze in diskriminierender Weise ausgestaltet hat.

Aufgrund von Beschwerden verschiedener Rundfunkanstalten und privater Veranstalter hatte die RegTP im Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung gemäß § 30 Telekommunikationsgesetz die von der DT AG angewandten Sätze einer Überprüfung unterzogen. Dabei stellte sich heraus, daß der in Deutschland führende Netzbetreiber seine Tarife dahingehend differenzierte, in welcher Weise die Programme herangeführt wurden. Daraus ergaben sich unterschiedliche Entgelte für die Einspeisung von Programmen, deren Signale aus terrestrischen Systemen stammen, und denjenigen, die per Satellitenübertragung angeliefert werden.

Die Regulierungsbehörde forderte die DT AG auf, die unzulässigen Diskriminierungen innerhalb einer Frist von neun Monaten abzustellen.

<http://www.regtp.de/Aktuelles/pm2903b.htm>

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

Neuigkeiten

Portugal: Hohe Behörde für Medien hat keine rechtlichen Mittel zur Durchsetzung einer "fairen Behandlung" von politischen Kandidaten

Behauptungen über die unfaire Behandlung von Kandidaten für das Europaparlament haben die Hohe Behörde für Medien (*Alta Autoridade para a Comunicação Social*) in den Mittelpunkt einer bedeutenden politischen Kontroverse in Portugal gerückt. Am 3. März 1999 stellte die Hohe Behörde für Medien fest, daß der öffentlich-rechtliche Sender RTP (*Rádiatelevisão Portuguesa*) die Kandidaten für die Wahl zum Europaparlament nicht gleich behandelt. Diese Erklärung folgte einer offiziellen Beschwerde durch zwei Oppositionsparteien (Sozialdemokratische Partei und Volkspartei) gegen den Sender RTP nach dessen Ausstrahlung einer mehrteiligen Sendung mit dem Namen *Conversas de Mário Soares* ("Im Gespräch mit Mário Soares").

Mário Soares (Ex-Premierminister, Ex-Staatspräsident und gegenwärtig führende Persönlichkeit der Sozialistischen Partei im Wahlkampf für die Wahlen zum Europaparlament im Juni) wurde von der vorherigen Programmdirektion des Senders beauftragt, eine Reihe von Interviews mit hochrangigen internationalen Persönlichkeiten (z.B. Kofi Annan, Jacques Delors, Butros Ghali) durchzuführen. Die erste Folge dieser wöchentlich ausgestrahlten Serie (in der Mário Soares Henry Kissinger interviewte) lief am 26. Februar 1999 und die letzte Folge wird zwei Wochen vor dem offiziellen Beginn des Wahlkampfs (30. Mai bis 11. Juni 1999) gesendet. Beide Parteien machten geltend, daß RTP mit der Ausstrahlung dieser Sendung eindeutig die Sozialistische Partei begünstigt.

Dem setzte RTP vor dem Urteil der Hohen Behörde entgegen, daß 1) die Serie *Conversas de Mário Soares* ein Projekt der vorherigen Programmdirektion und ihr journalistischer Wert unbestritten ist; 2) die Sendetermine der Serie nach Abschluß der Dreharbeiten festgelegt wurden; 3) RTP zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Serie nicht wußte, daß Mário Soares – ein Politiker im Ruhestand – Spitzenkandidat für das Europaparlament sein würde; 4) die Serie bis Mitte Mai abgeschlossen sein wird; 5) die Serie an journalistischer Bedeutung einbüßt, wenn sie nicht sofort gesendet wird.

Diese Argumente konnten die Hohe Behörde für Medien nicht überzeugen, die befand, daß die Ausstrahlung der Serie zu diesem Zeitpunkt "ein objektives Ungleichgewicht bzgl. der von RTP den Kandidaten zum Europaparlament

eingräumten Möglichkeiten darstellt.“ Demzufolge empfahl die Hohe Behörde dem Sender die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausgewogenen Behandlung aller unterschiedlichen politischen Parteien. Trotz dieser offiziellen Empfehlung durch die Hohe Behörde und des politischen Wirbels hat RTP sein Programm nicht geändert. In der Tat konnte dieses Urteil streng juristisch keine Folgen haben, da eine „ausgewogene und faire“ Behandlung von politischen Kandidaten nur während des eigentlichen Wahlkampfes gesetzlich vorgeschrieben ist (Artikel 56 und 57, Gesetz 14/79 vom 16. Mai 1979). Für das Konzept eines „Vorwahlkampfes“ gibt es keine gesetzliche Grundlage, folglich gibt es auch keine juristischen Mittel, die ausgewogene Behandlung bereits mit Bekanntwerden der Kandidatur durchzusetzen.

Deliberação sobre Queixas do PSD e da Juventude Popular (PP) contra a RTP pela exibição do Programa “Conversas de Mário Soares” (Erklärung zu den Beschwerden der Sozialdemokratischen Partei und der Volkspartei gegen RTP wegen der Ausstrahlung der Serie “Im Gespräch mit Mário Soares”, *Alta Autoridade para a Comunicação Social* (Hohe Behörde für Medien), Plenarsitzung vom 3. März 1999. Veröffentlicht am 5. März 1999.



Helena Sousa
Abteilung für Kommunikationswissenschaften
Universität Minho

Italien: RAI reicht Klage gegen kommerzielle Sender ein wegen Verletzung der Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen

Am 5. März 1999 hat die italienische öffentlich-rechtliche Sendeanstalt RAI bei der für die Überwachung der Einhaltung nationaler und europäischer Bestimmungen über die Platzierung und Dauer von Werbung gemäß Artikel 1 des Gesetzes Nr. 249 von 1997 zuständigen Behörde (*Autorità per le garanzie nelle comunicazioni*) eine Klage eingereicht. Die RAI machte geltend, daß die kommerziellen Sender R.T.I. (Mediaset Gruppe), der drei nationale Kanäle kontrolliert, und TMC (Cecchi Gori Gruppe), der zwei nationale Kanäle kontrolliert, sowohl gegen die Bestimmungen über die Platzierung von Werbepausen sowie gegen die Bestimmungen über den zulässigen Werbeanteil pro Tag bzw. pro Stunde verstoßen haben. Diese Bestimmungen, ursprünglich Teil der Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen, sind mit den Gesetzen Nr. 223 von 1990 und Nr. 327 von 1991 in das italienische Recht aufgenommen worden. Mit letzterem wurde auch die Europäische Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen umgesetzt, die am 5. Mai 1989 in Straßburg zur Unterzeichnung freigegeben worden war.

Konkret behauptet der Kläger, daß die kommerziellen Sender insbesondere bei bestimmten Kategorien von Sendungen - nämlich Sportereignisse wie Fußballspiele, Kinofilme, Nachrichten und Reportagen, Kinderprogramme - die Bestimmungen über die Platzierung von Werbung systematisch unterlaufen, indem sie mehr Werbepausen ansetzen als von Artikel 11 der Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen gestattet wird. Die *Autorità* wird nun eine Untersuchung einleiten.

Roberto Mastroianni
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft - Universität Florenz

Österreich: Gegen Gewalt in den Medien

Österreich bekräftigt seinen Anspruch, den Jugendschutz in der Europäischen Union führend mitzugestalten: Auf die per 1. Januar 1999 erfolgte, in der Änderung der sogenannten EG-Fernseh-Richtlinie grundlegende Einführung der optischen Kennzeichnung jugendgefährdender Fernsehsendungen (siehe IRIS 1999-1: 9) folgte am 10. März 1999 ein Symposium zum Thema “Gewalt in den Medien”.

Veranstalter dieses unter Beteiligung in- und ausländischer Experten abgehaltenen Symposions waren der Österreichische Rundfunk (ORF) und das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. Inhaltlich war das Symposium in Panels zu folgenden vier Themen gegliedert: “Gewalt in der Gesellschaft”, “Gewalt in den Medien (TV-Fiction, Video, Internet, Print)”, “Gewaltdarstellungen in der TV-Information” und “Gewalt im Fernsehen - Kennzeichnung von Programmen”.

Vertreter des ORF erklärten, der ORF verzichte auch nach Einführung der optischen Kennzeichnung jugendgefährdender Fernsehsendungen nicht auf die traditionellen Regulative gegen Gewalt. Zu diesen, zum Großteil freiwilligen Regulativen zählen: verantwortungsvoller Programmeinkauf; sorgfältige Überprüfung aller Sendungen auf Gewalt; Schnitt aller Szenen mit sinnloser Gewalt; große Sorgfalt bei Gestaltung und Einsatz von Trailern; Orientierung an Altersempfehlungen der österreichischen Jugendfilmkommission, der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF); Zeitzonen. Die Zeitgrenzen (*watersheds*) sind 20.15 Uhr (davor Sendungen für die ganze Familie, danach auch Verantwortung bei Eltern und Erziehungsberechtigten) und ungefähr 22 Uhr (erst danach auch Sendungen, welche die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten).

Ausführliche Informationen (samt Auszügen zum Beispiel aus dem Rundfunkgesetz und aus den Programmrichtlinien) sind auf der Web-Site des Österreichischen Rundfunks (ausgehend von der Adresse <http://www.orf.at/orfon/goa/990311-877/>) zu finden.

Albrecht Haller
Universität Wien

Frankreich: Überblick über einen Monat Regulierungstätigkeit des CSA

Die oberste Medienbehörde (*Conseil supérieur de l'audiovisuel CSA*) hat in den zehn Jahren ihres Bestehens zahlreichen Ländern als Modell beim Aufbau eines eigenen Medien-Regulierungssystems gedient. Ein Einblick in die Arbeit des CSA über einen Monat hinweg soll den Regulierungsbegriff und die damit verbundenen Aufgaben verdeutlichen.

Ein erheblicher Teil der Regulierungsarbeit entfällt auf den Hörfunk. Die dazu im Februar gefällten Entscheidungen betrafen Ausschreibungen, die Vergabe und Verlängerung von Zulassungen für terrestrische Frequenzen und die

Besetzung der technischen Radioausschüsse, die als Regionalgremien dem CSA unterstehen. Diese rege Tätigkeit erklärt sich u.a. aus dem Vorhandensein von mehr als 1 500 Privatradiosendern in Frankreich.

Ein nicht unerheblicher Anteil der Tätigkeit der obersten Medienbehörde betrifft den Fernsehfunke. In Bordeaux sowie in den Departements Savoie und Haute-Savoie wurden Ausschreibungen durchgeführt. Die Fernsehanstalten ARTE und *La Cinquième*, *France 3* und der in Mayotte (Komoren) ansässige Sender *RFO* erhielten die Zulassung zur Nutzung terrestrischer Frequenzen. Auf den Antillen wurde eine Fernsehzulassung vergeben, in Lyon eine Lizenz verlängert. Der Sender *M6* erhielt die Genehmigung, seine Lokalprogramme auseinanderzuschalten. Im übrigen hat der CSA festgelegt, daß unter der maßgeblichen Einschaltzeit (während derer die Ausstrahlungsquoten für europäische Film- oder AV-Produktionen bzw. Werke mit französischsprachiger Erstfassung eingehalten werden müssen) die gesamte Sendezeit der Fernsehveranstalter *Eclair TV* und *Canal 10* zu verstehen sei.

Im Februar fanden die korsischen Regionalwahlen statt. In Anwendung des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 hat der CSA Empfehlungen an sämtliche öffentlich-rechtlichen und privaten Fernseh- und Hörfunksender gerichtet, um an die Regeln der Objektivität während des Wahlkampfes zu erinnern.

Im Rahmen ihrer Bestimmungsbefugnis im Hinblick auf die Zusammensetzung der Verwaltungsräte nationaler Sendeunternehmen hat die Behörde ferner ein Mitglied für den Verwaltungsrat von *Radio France* ernannt.

Bertrand Delcros
Radio France

Kanada: Abkommen über Koproduktionen in Film und Fernsehen mit Finnland und Norwegen unterzeichnet

Am 31. März 1999 hat der Minister für das kanadische Kulturerbe ein Abkommen über Koproduktionen in Film und Fernsehen zwischen Kanada und Finnland unterzeichnet. Am 2. April 1999 wurde ein ähnliches Abkommen mit Norwegen getroffen. Beide Abkommen ähneln den derzeit gültigen Abkommen mit anderen Ländern und legen die Anforderungen fest, die kanadisch-finnische bzw. kanadisch-norwegische Projekte erfüllen müssen, um als offizielle Koproduktionen eingestuft zu werden.

Susanne Nikoltchev
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

VERÖFFENTLICHUNGEN

Code de la propriété intellectuelle.- nouvelle édition.-Paris: Litec, 1999.- (Codes bleus Litec).-1200p.- FF 303

Ellis, Frank.-*From Glasnost to the Internet: Russia's new infosphere.*- London: MacMillan Press, 1999.- ISBN 0-333-67095-7.- £45
(The book deals with the mass media and telecommunications legal regulation, appended is the 1992 Statute on the Mass Media)

Gervais, Daniel.- *The TRIPs Agreement: drafting history and analysis.*- London: Sweet & Maxwell, 1998.- XXIV, 440 p.- £105

Goldberg, D.; Prosser, T.; Verhulst, S.-*EC media law and policy.*- London: Longman, 1998.- 137 p.- ISBN 0 582 31266 3

Hesse, Albrecht.- *Rundfunkrecht: Die Organisation des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland.*- 2. Neubearb. Aufl.-München: Franz Vahlen, 1999.- (Vahlen - Studienreihe Jura).-356 S.-DM 49,80

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) (Hrsg.).- *Europäisches und Deutsches Medien- und Telekommunikationsrecht.*- CD.- Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1999.- ISBN 3-7890-8415-8.

Internationale Gesellschaft für Urheberrecht (Hrsg.).- *Schutz von Kultur und geistigem Eigentum in der Informationsgesellschaft: XIII. INTERGU-Kongress, Wien 1997.*-Baden-Baden: Nomos, 1998.- 148 S.- ISBN 3-7890-5699-5

Seitz, Walter; Schmidt, German.- *Der Gegendarstellungsanspruch: Presse, Film, Funk, Fernsehen, Internet.*- 3. Aufl.-München: C.H. Beck, 1998.-493 S.-DM 86

Stern, Klaus; Dorr, Dieter; Schellhaass, Manfred.- *Rundfunkrecht.*-München: C.H. Beck, 1998.- (Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Bd. 73).- 103 S.-DM 76

KALENDER

Noms de domaine sur Internet : maîtriser les aspects juridiques et stratégiques ?

22. Juni 1999
Veranstalter: Euroforum
Ort: Paris
Information & Anmeldung:
Céline Denaux
Tel: +33 (0) 1 44 88 14 60
Fax: +33 (0) 1 44 88 14 99
E-mail: cde@euroforum.fr

Bases de données, sites Web & serveurs télématiques : quels sont vos droits et vos responsabilités ?

29 & 30. Juni 1999
Veranstalter: Euroforum
Ort: Paris
Information & Anmeldung:
Pascale El Khoury
Tel: +33 (0) 1 44 88 14 90
Fax: +33 (0) 1 44 88 14 99
E-mail: plk@euroforum.fr

PAO-cursus Recente ontwikkelingen in het media- en communicatierecht (recent developments in media and communications law)

12. Mai 1999
Veranstalter: Molengraaff Instituut voor Privaatrecht Universiteit Utrecht

and
Instituut voor Informatierecht
Universiteit van Amsterdam
Ort: Utrecht
Information & Anmeldung
Tel.: +31 (0) 30 25 37 021

Droit de copie et de diffusion de l'information dans les intranets

6. Mai 1999
Veranstalter: Légipresse / Légicom
Ort: Hôtel Saint-James & Albany, Paris
Information & Anmeldung:
Tel: +33 (0) 1 53 45 89 15
Fax: +33 (0) 1 42 86 81 58
E-mail: cvier@imaginet.fr